

**Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein für
eine Maßnahme bei einem Träger der privaten
Arbeitsvermittlung - AVGS MPAV -
nach § 45 SGB III**

im Rahmen der Maßnahmen zur Aktivierung und
beruflichen Eingliederung

Fachliche Weisungen

**zur Durchführung des § 45 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3
SGB III**

(Stand: 03.03.2025)

Gültig ab: 03.03.2025

Inhaltsverzeichnis

Änderungshistorie	3
Rechtsgrundlagen - Teil 1 -	5
45.01 – Förderfähiger Personenkreis	8
45.02 – Nicht förderfähiger Personenkreis	9
45.03 – Notwendigkeit	9
45.04 – Zeitgleiche AVGS	10
45.05 – Ermessenslenkende Weisungen	10
45.06 – Personenkreis und Anspruchsvoraussetzungen für einen Rechtsanspruch sowie Umsetzungshinweise	10
Allgemeine Bedingungen.....	11
45.07 – Zeitliche Befristung	11
45.08 – Regionale Beschränkung	12
45.09 – Erweiterte Vermittlungsvergütung	12
45.10 – Auswahl eines zugelassenen Trägers.....	12
45.11 – Förderzusage im Sinne einer Zusicherung.....	12
45.12 – Ende der Förderzusage	13
Bedingungen zur Zahlung der Vermittlungsvergütung	13
45.13 – Trägerzulassung	13
45.14 – Teilnehmer-/ Vermittlungsvertrag.....	13
45.15 – Vermittlung	13
45.16 – Versicherungspflichtige Beschäftigung	14
45.17 – Beschäftigungsdauer	14
45.18 – Zahlung an den Träger	15
45.19 – Rechtsbeziehung zum Träger	15
Verfahren - Teil 2 -.....	16
V.45.01 – Prüfung der Ausstellungs-/ Zahlungsvoraussetzungen.....	16
V.45.02 – Zahlung der Vermittlungsvergütung.....	17

Änderungshistorie

Stand der FW	Betroffene Passagen	Vorgenommene Änderungen
20.10.2017	45.19.	Konkretisierung der Beschäftigungsdauer
	45.21	Aktualisierung der Rechtsbeziehung zum Träger (Verwaltungsakt)
	V.45.02	Streichung der Ausschlussfrist
	V.45.02	Zusammenführung der Missbrauchsverdachtswarnungen
01.08.2019	45.04	Zeitgleiche Ausgabe mehrerer AVGS
	45.06	Hinfälligkeit der Passage Aufstocker
	45.09, 45.11	Streichung der regionalen Beschränkung des Trägers der privaten Arbeitsvermittlung
	V.45.01 (1)	Beginn-Datum der Gültigkeit des AVGS entspricht grundsätzlich dem Tag der Antragstellung
	V.45.01 (6)	Erfordernis zur Begründung bei Versagung einer erhöhten Vergütung
	V.45.02 (1)	Übersicht entzogener Trägerzulassungen
	V.45.02 (5)	Fälligkeit der Zahlung und Ergänzung der Haupt- und Teilvorgänge
	17.03.2020	45.03
45.13		Streichung aller Regelungen zur vorzeitigen Beendigung der Gültigkeitsdauer
45.14, V.45.02. (1)		Erfordernis der Trägerzulassung am Tag der Unterzeichnung des Teilnehmer-/ Vermittlungsvertrages, am Tag der Vermittlung sowie am Tag der Beschäftigungsaufnahme
45.15		Abschluss eines Teilnehmer-/ Vermittlungsvertrages vor Beginn der Vermittlungstätigkeit
45.16 (3)		Streichung des Zeitpunktes der Vermittlung (Abschluss des Arbeitsvertrages); Wegfall der Einzelfallentscheidung bei Beschäftigungsaufnahme außerhalb der Gültigkeitsdauer

	45.19	Dauerhafte Stundung der Zahlung der Vermittlungsvergütung
	V.45.02 (2), (3)	Nachweispflicht des Teilnehmer-/ Vermittlungsvertrages
	V.45.02 (6)	Ausschluss etwaiger Verzugszinsen
01.01.2022	45.02	Förderausschluss von Teilnehmenden an Maßnahmen nach den §§ 16e bzw. 16i SGB II bei Wegfall der Hilfebedürftigkeit sowie Arbeitnehmerinnen/ Arbeitnehmer, die Kurzarbeitergeld beziehen
	45.06 (1)	Ergänzung Entgeltersatzleistungen nach § 13 EhfG und § 11 SekG
	45.07 (2)	Leistungsverbot nach § 22 Abs. 2 SGB III entfällt
	45.10	Ergänzung des § 18 Absatz 2 SGB III
	45.18, V.45.02 (3)	Erhöhung der Vermittlungsvergütung ab 01.01.2022
	45.20	Regelung bei Betriebsübergang nach § 613a BGB
	V.45.02 (2)	Klarstellung zum Abschluss in der Gültigkeitsdauer
30.06.2022	45.15	Unwirksamkeit des Teilnehmer-/ Vermittlungsvertrages bei fehlender Schriftform
	45.18	Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses bei einvernehmlicher, unwiderruflicher Freistellung
	V.45.01 (1)	Ausschluss einer Antragstellung durch Träger der privaten Arbeitsvermittlung mittels Vollmacht
	V.45.02 (2)	Akzeptanz einer qualifizierten elektronischen Signatur
03.03.2025	45.01	Erweiterung des förderfähigen Personenkreises hinsichtlich der Rehabilitandinnen/Rehabilitanden (vormals Kapitel 45.07), des neuen Kundenprozesses Reha SGB II sowie PD U2 und Grenzgängerinnen/Grenzgänger
	V.45.02 (7)	Zahlung der Vermittlungsvergütung; hier Aufführung der Aktentypen der E-Akte

Rechtsgrundlagen

- Teil 1 -

§ 45 - Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung

(1) Ausbildungsuchende, von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitsuchende und Arbeitslose können bei Teilnahme an Maßnahmen gefördert werden, die ihre berufliche Eingliederung durch

1. Heranführung an den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt sowie Feststellung, Verringerung oder Beseitigung von Vermittlungshemmnissen,
2. (weggefallen)
3. Vermittlung in eine versicherungspflichtige Beschäftigung,
4. Heranführung an eine selbständige Tätigkeit oder
5. Stabilisierung einer Beschäftigungsaufnahme

unterstützen (Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung). Für die Aktivierung von Arbeitslosen, deren berufliche Eingliederung auf Grund von schwerwiegenden Vermittlungshemmnissen, insbesondere auf Grund der Dauer ihrer Arbeitslosigkeit, besonders erschwert ist, sollen Maßnahmen gefördert werden, die nach inhaltlicher Ausgestaltung und Dauer den erhöhten Stabilisierungs- und Unterstützungsbedarf der Arbeitslosen berücksichtigen. Versicherungspflichtige Beschäftigungen mit einer Arbeitszeit von mindestens 15 Stunden wöchentlich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind den versicherungspflichtigen Beschäftigungen nach Satz 1 Nummer 3 gleichgestellt. Die Förderung umfasst die Übernahme der angemessenen Kosten für die Teilnahme, soweit dies für die berufliche Eingliederung notwendig ist. Die Förderung kann auf die Weiterleistung von Arbeitslosengeld beschränkt werden.

(...)

(4) Die Agentur für Arbeit kann der oder dem Berechtigten das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Förderung nach Absatz 1 bescheinigen und Maßnahmeziel und -inhalt festlegen (Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein). Der Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein kann zeitlich befristet sowie regional beschränkt werden. Der Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein berechtigt zur Auswahl

1. eines Trägers, der eine dem Maßnahmeziel und -inhalt entsprechende und nach § 179 zugelassene Maßnahme anbietet,

2. eines Trägers, der eine ausschließlich erfolgsbezogen vergütete Arbeitsvermittlung in versicherungspflichtige Beschäftigung anbietet, oder

3. eines Arbeitgebers, der eine dem Maßnahmeziel und -inhalt entsprechende betriebliche Maßnahme von einer Dauer bis zu sechs Wochen anbietet.

Der ausgewählte Träger nach Satz 3 Nummer 1 und der ausgewählte Arbeitgeber nach Satz 3 Nummer 3 haben der Agentur für Arbeit den Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein vor Beginn der Maßnahme vorzulegen. Der ausgewählte Träger nach Satz 3 Nummer 2 hat der Agentur für Arbeit den Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein nach erstmaligem Vorliegen der Auszahlungsvoraussetzungen vorzulegen.

(5) Die Agentur für Arbeit soll die Entscheidung über die Ausgabe eines Aktivierungs- und Vermittlungsgutscheins nach Absatz 4 von der Eignung und den persönlichen Verhältnissen der Förderberechtigten oder der örtlichen Verfügbarkeit von Arbeitsmarktdienstleistungen abhängig machen.

(6) Die Vergütung richtet sich nach Art und Umfang der Maßnahme und kann aufwands- oder erfolgsbezogen gestaltet sein; eine Pauschalierung ist zulässig. § 83 Absatz 2 gilt entsprechend. Bei einer erfolgreichen Arbeitsvermittlung in versicherungspflichtige Beschäftigung durch einen Träger nach Absatz 4 Satz 3 Nummer 2 beträgt die Vergütung 2 500 Euro. Bei Langzeitarbeitslosen und Menschen mit Behinderungen nach § 2 Absatz 1 des Neunten Buches kann die Vergütung auf eine Höhe von bis zu 3 000 Euro festgelegt werden. Die Vergütung nach den Sätzen 3 und 4 wird in Höhe von 1 250 Euro nach einer sechswöchigen und der Restbetrag nach einer sechsmonatigen Dauer des Beschäftigungsverhältnisses gezahlt. Eine erfolgsbezogene Vergütung für die Arbeitsvermittlung in versicherungspflichtige Beschäftigung ist ausgeschlossen, wenn das Beschäftigungsverhältnis

1. von vornherein auf eine Dauer von weniger als drei Monaten begrenzt ist oder

2. bei einem früheren Arbeitgeber begründet wird, bei dem die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer während der letzten vier Jahre vor Aufnahme der Beschäftigung mehr als drei Monate lang versicherungspflichtig beschäftigt war; dies gilt nicht, wenn es sich um die befristete Beschäftigung besonders betroffener schwerbehinderter Menschen handelt.

(7) Arbeitslose, die Anspruch auf Arbeitslosengeld haben, dessen Dauer nicht allein auf § 147 Absatz 3 beruht, und nach einer Arbeitslosigkeit von sechs Wochen innerhalb einer Frist von drei Monaten noch nicht vermittelt sind, haben Anspruch auf einen Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein nach Absatz 4 Satz 3 Nummer 2. In die Frist werden Zeiten nicht eingerechnet, in denen die oder der Arbeitslose an Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung sowie an Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung teilgenommen hat.

(...)

(9) Die Absätze 1 bis 8 gelten entsprechend für die in § 39a genannten Personen.

§ 296 - Vermittlungsvertrag zwischen Vermittlern und Arbeitsuchenden

(1) Ein Vertrag, nach dem sich ein Vermittler verpflichtet, einer oder einem Arbeitsuchenden eine Arbeitsstelle zu vermitteln, bedarf der schriftlichen Form. In dem Vertrag ist insbesondere die Vergütung des Vermittlers anzugeben. Zu den Leistungen der Vermittlung gehören auch alle Leistungen, die zur Vorbereitung und Durchführung der Vermittlung erforderlich sind, insbesondere die Feststellung der Kenntnisse der oder des Arbeitsuchenden sowie die mit der Vermittlung verbundene Berufsberatung. Der Vermittler hat der oder dem Arbeitsuchenden den Vertragsinhalt in Textform mitzuteilen.

(2) Die oder der Arbeitsuchende ist zur Zahlung der Vergütung nach Absatz 3 nur verpflichtet, wenn infolge der Vermittlung des Vermittlers der Arbeitsvertrag zustande gekommen ist und der Vermittler die Arbeitsuchende oder den Arbeitsuchenden bei grenzüberschreitenden Vermittlungen entsprechend der Regelung des § 299 informiert hat. Der Vermittler darf keine Vorschüsse auf die Vergütungen verlangen oder entgegennehmen.

(3) Die Vergütung einschließlich der darauf entfallenden gesetzlichen Umsatzsteuer darf 2 000 Euro nicht übersteigen, soweit nicht ein gültiger Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein in einer abweichenden Höhe nach § 45 Absatz 6 Satz 3 und Satz 4 vorgelegt wird oder durch eine Rechtsverordnung nach § 301 für bestimmte Berufe oder Personengruppen etwas anderes bestimmt ist. Für die Vermittlung einer geringfügigen Beschäftigung nach § 8 des Vierten Buches darf der Vermittler eine Vergütung weder verlangen noch entgegennehmen. Bei der Vermittlung von Personen in Au-pair-Verhältnisse darf die Vergütung 150 Euro nicht übersteigen.

(4) Arbeitsuchende, die dem Vermittler einen Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein vorlegen, können die Vergütung abweichend von § 266 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Teilbeträgen zahlen. Die Vergütung ist nach Vorlage des Aktivierungs- und Vermittlungsgutscheins bis zu dem Zeitpunkt gestundet, in dem die Agentur für Arbeit nach Maßgabe von § 45 Absatz 6 gezahlt hat.

§ 296a - Vergütungen bei Ausbildungsvermittlung

Für die Leistungen zur Ausbildungsvermittlung dürfen nur vom Arbeitgeber Vergütungen verlangt oder entgegengenommen werden. Zu den Leistungen zur Ausbildungsvermittlung gehören auch alle Leistungen, die zur Vorbereitung und Durchführung der Vermittlung erforderlich sind, insbesondere die Feststellung der Kenntnisse der oder des Ausbildungsuchenden sowie die mit der Ausbildungsvermittlung verbundene Berufsberatung.

45.01 – Förderfähiger Personenkreis

Zum förderfähigen Personenkreis gehören von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitssuchende und Arbeitslose.

Die Förderung ist auch für Personen, die ihren ausländischen Anspruch auf Leistungen bei Arbeitslosigkeit zum Zwecke der Arbeitssuche nach Deutschland mitnehmen und sich mit der entsprechenden Bescheinigung bei der zuständigen Agentur für Arbeit arbeitslos gemeldet haben (PD U2) sowie für sogenannte Grenzgängerinnen und Grenzgänger grundsätzlich möglich, sofern Verfügbarkeit für die deutsche Agentur für Arbeit vorliegt. Näheres hierzu ist dem „Leitfaden Internationales Recht der Arbeitslosenversicherung für den Bereich Arbeitsvermittlung“ zu entnehmen.

PD U2 sowie Grenzgängerinnen und Grenzgänger

BA Intranet » SGB III » Geldleistungen » Internationales Recht » Vermittlung

Leistungen nach § 45 SGB III können auch an Rehabilitandinnen/Rehabilitanden anderer Rehabilitationsträger erbracht werden. Die Voraussetzungen dafür sind in den Fachlichen Weisungen zu § 22 SGB III geregelt. In diesen Fällen stimmt der andere Rehabilitationsträger die Leistungen mit der zuständigen Agentur für Arbeit im Rahmen der Teilhabeplanung ab (siehe Fachliche Weisungen zu § 19 SGB IX).

Andere Rehabilitationsträger

BA Intranet » SGB IX » Weiterführende Informationen » Gesetze, Weisungen und Fachliche Weisungen » Fachliche Weisungen Reha/SB SGB III » § 22 – Verhältnis zu anderen Leistungen

BA Intranet » SGB IX » Weiterführende Informationen » Gesetze, Weisungen und Fachliche Weisungen » Fachliche Weisungen Reha/SB SGB IX » § 19 – Teilhabeplan

Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung für Menschen mit Behinderungen (§ 19 SGB III) werden als allgemeine Leistungen zur Förderung der Teilhabe am Arbeitsleben (§ 113 Abs. 1 Nr. 1 und § 115 Satz 1 Nr. 1 i.V.m. § 45 SGB III) und somit im Rahmen der Leistungen zur beruflichen Rehabilitation erbracht.

Rehabilitationsträger BA

Der Teilhabeplan kann die Eingliederungsvereinbarung ersetzen. Es kann eine zusätzliche Eingliederungsvereinbarung – ohne Rechtsfolgen – neben dem Teilhabeplan als ergänzendes Instrument zur Konkretisierung eingebunden werden.

Teilhabeplan

Mit dem Haushaltsfinanzierungsgesetz 2024 ([veröffentlicht am 29.12.2023](#)) wurde unter anderem die Zuständigkeit für die Beratung, Bewilligung und Finanzierung von Maßnahmen der beruflichen Rehabilitation von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten im SGB II zum 01.01.2025 von den Jobcentern – gemeinsame Einrichtungen und zugelassene, kommunale Träger – auf die Agenturen für Arbeit übertragen.

Kundenprozess Reha SGB II zum 01.01.2025

Davon umfasst sind alle Leistungen der beruflichen Rehabilitation, sofern die Bundesagentur für Arbeit der zuständige Rehabilitationsträger für die Rehabilitandin/den Rehabilitanden ist. Damit kann für diesen Personenkreis auch die Förderung von Maßnahmen bei einem Träger der privaten Arbeitsvermittlung durch die Agentur für Arbeit in Betracht kommen.

Bei Rehabilitandinnen und Rehabilitanden sowohl der BA als auch anderer Rehabilitationsträger besteht grundsätzlich ein Vorrangprinzip für Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben bzw. ein Leistungsverbot (§ 5 SGB II).

Näheres hierzu ist der Weisung 202409007 vom 19.09.2024 – Umsetzung des Haushaltsfinanzierungsgesetzes und Einführung „Neuer Kundenprozess Reha SGB II ab 01.01.2025“ sowie der Fachlichen Weisung zu § 22 SGB III zu entnehmen.

BA Intranet » Weisungen & Informationen » Weisungen » Weisungen 2024 » 09/2024

BA Intranet » SGB IX » Weiterführende Informationen » Gesetze, Weisungen und Fachliche Weisungen » Fachliche Weisungen Reha/SB SGB III » § 22 – Verhältnis zu anderen Leistungen

45.02 – Nicht förderfähiger Personenkreis

Nicht von Arbeitslosigkeit bedroht sind Arbeitsuchende, die in einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis stehen und/oder aus persönlichen Gründen einen neuen Arbeitsplatz suchen sowie Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer, die Kurzarbeitergeld beziehen.

Beschäftigte

Eine Förderung von Personen, die im Rahmen der §§ 16e bzw. 16i SGB II gefördert werden und deren Hilfebedürftigkeit allein aufgrund des Verdienstes entfallen ist, kann durch die Agenturen für Arbeit nicht erfolgen. Bei dementsprechenden Anfragen sollte der Kontakt mit dem zuständigen Jobcenter hergestellt werden.

Personen nach § 16e/§16i SGB II

Die Leistung fördert die Arbeitsvermittlung in versicherungspflichtige Beschäftigung. Die Vermittlung in Berufsausbildung ist ausgeschlossen. Damit sind Ausbildungsuchende von dieser Förderleistung nicht erfasst.

Ausbildungsuchende

45.03 – Notwendigkeit

Die Förderleistung muss die Chance auf die Eingliederung in versicherungspflichtige Beschäftigung deutlich verbessern. Damit orientiert sich die Notwendigkeit insbesondere an den im Beratungs- und Vermittlungsgespräch ermittelten Handlungsbedarfen in der Potenzialanalyse und dem daraus abgeleiteten strategischen Vorgehen entsprechend der Eingliederungsvereinbarung.

Diese Unterstützungsleistung kann nur zum Einsatz kommen, wenn sie notwendig und sinnvoll ist, d.h. wenn vorrangig kein anderer Förderbedarf besteht. Ist die Antragstellerin/ der Antragsteller bereits vermittelt, d. h., liegt eine verbindliche Einstellungszusage für ein neues Beschäftigungsverhältnis vor, ist die Förderung für den Einzelfall abzuwägen.

45.04 – Zeitgleiche AVGS

Die zeitgleiche Ausgabe mehrerer Aktivierungs- und Vermittlungsgutscheine (AVGS) mit gleichen Maßnahmezielen ist ausgeschlossen. Die zeitgleiche Ausgabe mehrerer AVGS mit unterschiedlichen Maßnahmezielen ist möglich, wenn die unterschiedlichen Unterstützungsbedarfe unter Beachtung der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit im Einzelfall sachgerecht ermittelt wurden und mehrere Kontakte zur Agentur für Arbeit für die Aushändigung der AVGS den Integrationsprozess unnötig verlängern würden.

Bei der zeitgleichen Ausgabe mehrerer AVGS mit unterschiedlichen Maßnahmezielen ist zu beachten, dass zu den Leistungen der Vermittlung (45.15) bereits alle Leistungen gehören, die zur Vorbereitung und Durchführung der Vermittlung erforderlich sind, insbesondere die Feststellung der Kenntnisse der oder des Arbeitsuchenden sowie die mit der Vermittlung verbundene Berufsberatung (§ 296 Abs. 1 Satz 3 SGB III).

45.05 – Ermessenslenkende Weisungen

Näheres zum Einsatz und zur Ausgestaltung des AVGS können die Agenturen für Arbeit im Rahmen ermessenslenkender Weisungen in dezentraler Verantwortung regeln.

45.06 – Personenkreis und Anspruchsvoraussetzungen für einen Rechtsanspruch sowie Umsetzungshinweise

(1) Einen Rechtsanspruch haben Arbeitslose mit Anspruch auf Arbeitslosengeld (Alg). Diese Voraussetzung ist erfüllt bei Anspruch auf

- Alg bei Arbeitslosigkeit oder bei beruflicher Weiterbildung nach § 136 Abs. 1 SGB III
- Teilarbeitslosengeld nach § 162 SGB III
- Arbeitslosenbeihilfe nach § 86a Soldatenversorgungsgesetz (SVG)
- Entgeltersatzleistungen nach § 13 Entwicklungshelfer-Gesetz (EhfG)
- Entgeltersatzleistungen nach § 11 Sekundierungsgesetz (SekG)

Alg nach § 147 Abs. 3 SGB III begründet keinen Anspruch auf einen AVGS. Besteht allerdings ein Restanspruch nach § 147 Abs. 2 SGB III, der bei der Anspruchsdauer auf Alg bei einem neuen Alg-Anspruch nach § 147 Abs. 3 SGB III berücksichtigt wird, besteht Anspruch auf einen AVGS. Mehrere Ansprüche aus § 147 Abs. 3 SGB III zusammengezählt begründen keinen Anspruch auf einen AVGS.

- | | |
|--|---|
| (2) Es genügt, wenn die Voraussetzungen für den Bezug von Alg vorliegen. Der Bezug der Leistung ist nicht notwendig. | Ruhender Anspruch |
| (3) Die Dauer der Arbeitslosigkeit von mindestens sechs Wochen muss in den drei Monaten unmittelbar vor dem Tag der Antragstellung vorgelegen haben (Fristberechnung nach § 26 SGB X i.V.m. §§ 188 Abs. 2, 187 Abs. 1 BGB). | Rahmenfrist |
| (4) Zeiten, in denen die Arbeitslose/ der Arbeitslose an einer Maßnahme <ul style="list-style-type: none"> • zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung (§ 45 SGB III) • zur Förderung der beruflichen Weiterbildung (§§ 81 ff. SGB III) teilgenommen oder besondere Leistungen i.S. des § 117 SGB III erhalten hat, bleiben dabei unberücksichtigt. Die Rahmenfrist verlängert sich um die Tage, an denen die Antragstellerin/ der Antragsteller an der Maßnahme teilgenommen hat. | Verlängerung der Rahmenfrist |
| (5) Ein Anspruch auf einen AVGS besteht auch während der Teilnahme an einer Maßnahme nach Absatz 4, wenn die Voraussetzungen des § 45 Abs. 7 Satz 1 SGB III vorliegen. Hier ist insbesondere darauf zu achten, dass die erforderliche sechswöchige Arbeitslosigkeit in der verlängerten Rahmenfrist vorliegt. | AVGS während der Teilnahme an einer Maßnahme |
| (6) Zeiten der Leistungsmithnahme für eine vorübergehende Arbeitsuche in einem anderen Mitgliedstaat (maximal sechs Monate) sind als Zeiten der Arbeitslosigkeit zu bewerten (PD U2). | Leistungsmithnahme in einen anderen Mitgliedstaat |
| (7) Die Arbeitslosigkeit von sechs Wochen muss nicht in einem zusammenhängenden Zeitraum vorgelegen haben. Bei mehreren Zeitabschnitten sind die tatsächlichen Kalendertage der Arbeitslosigkeit zu addieren. Errechnen sich mindestens 42 Kalendertage (§ 339 Satz 1 SGB III), ist die geforderte Zeit der Arbeitslosigkeit erfüllt. | Unterbrechung der Arbeitslosigkeit |

Allgemeine Bedingungen

45.07 – Zeitliche Befristung

- (1) Der AVGS ist zeitlich zu befristen. Über die konkrete Befristung im Zeitraum zwischen drei und sechs Monaten entscheidet die Vermittlungs-

und Beratungsfachkraft unter Berücksichtigung der Vermittlungschancen. Dabei ist darauf zu achten, dass die zeitliche Befristung nicht an einem Samstag/Sonntag/Feiertag oder am letzten Tag eines Monats endet. Die Agenturen für Arbeit können im Rahmen ihrer dezentralen Entscheidungskompetenz durch ermessenslenkende Weisungen hierzu nähere Regelungen treffen.

- (2) Bei der Festlegung der zeitlichen Befristung ist darauf zu achten, dass das Ende der Befristung nicht über den Alg-Anspruch hinausgeht. Liegt bei der Ausstellung des AVGS MPAV das Ende des Alg-Anspruchs nicht mehr in dem zeitlichen Rahmen von drei bis sechs Monaten, ist die zeitliche Befristung am Ende des Alg-Anspruchs auszurichten und kann somit auch unter drei Monaten liegen.
- (3) Wird nach Ablauf der zeitlichen Befristung eines AVGS wieder ein Antrag gestellt, sind die Voraussetzungen erneut zu prüfen.

45.08 – Regionale Beschränkung

Die regionale Beschränkung bezieht sich auf den für die Antragstellerin/den Antragsteller regional in Frage kommenden Arbeitsmarkt.

45.09 – Erweiterte Vermittlungsvergütung

Bei der Festlegung der Höhe der erweiterten Vermittlungsvergütung ist die Langzeitarbeitslosigkeit abschließend nach § 18 SGB III zu berücksichtigen. Eine erweiterte Vermittlungsvergütung kann auch bei Menschen mit Behinderung nach § 2 Abs. 1 SGB IX festgelegt werden.

45.10 – Auswahl eines zugelassenen Trägers

Der AVGS berechtigt zur Auswahl eines nach §§ 176 ff SGB III zugelassenen Trägers. In der Wahl des Trägers der privaten Arbeitsvermittlung ist die Gutscheininhaberin/ der Gutscheininhaber frei. Die Agentur für Arbeit darf aufgrund ihrer Neutralitätspflicht und aus wettbewerbsrechtlichen Gründen keinen bestimmten Träger der privaten Arbeitsvermittlung empfehlen.

45.11 – Förderzusage im Sinne einer Zusicherung

Die Ausstellung eines AVGS ist eine verbindliche Förderzusage i. S. einer Zusicherung gem. § 34 SGB X. Die für einen Verwaltungsakt geltenden Vorschriften finden Anwendung (§§ 31 ff SGB X).

45.12 – Ende der Förderzusage

Die Förderzusage endet mit Zeitablauf der Befristung.

Bedingungen zur Zahlung der Vermittlungsvergütung

45.13 – Trägerzulassung

Die Vermittlungsvergütung darf nur an nach § 178 SGB III zugelassene Träger gezahlt werden. Die Zulassung muss

- am Tag der Unterzeichnung des Teilnehmer-/ Vermittlungsvertrages,
- am Tag der Vermittlung (Abschluss des Arbeitsvertrages bzw. bei vorheriger mündlicher Einigung oder im Falle einer Einstellungszusage der Tag der Einigung oder der Zusage) und
- am Tag der Beschäftigungsaufnahme

vorgelegen haben.

45.14 – Teilnehmer-/ Vermittlungsvertrag

Die/der Arbeitslose schließt mit dem ausgewählten Träger vor Beginn der Vermittlungstätigkeit einen Vertrag, der den Maßgaben des § 296 SGB III Rechnung trägt. Dieser Vertrag des Trägers der privaten Arbeitsvermittlung wird im Rahmen der Trägerzulassung von der fachkundigen Stelle geprüft (§ 178 Nr. 5 SGB III). Eine inhaltliche Überprüfung des Vertrages im Zusammenhang mit der Förderleistung ist nicht erforderlich.

Teilnehmer-/Vermittlungsverträge sind formal unwirksam, wenn die erforderliche Schriftform nicht eingehalten wird (§ 297 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 3 SGB III), dies kann auch die Unterschrift betreffen (siehe V.45.02 Abs. 2).

45.15 – Vermittlung

(1) Das Arbeitsverhältnis muss durch die Tätigkeit des Trägers (Dritten) zustande gekommen sein. Die Vermittlung, eine der Voraussetzungen zur Zahlung der Vermittlungsvergütung, liegt vor, wenn der Träger als „Dritter“ im Kontakt mit der Arbeitnehmerin/ dem Arbeitnehmer und dem Arbeitgeber stand und durch seine Tätigkeit aktiv den Abschluss eines Arbeitsvertrages herbeigeführt hat (entspricht dem sog. Vermittlungsmakler des BGB). Der Träger muss als Maklerin/ Makler von den Vertragsparteien unabhängig sein und darf mit der Arbeitnehmerin/ dem Arbeitnehmer und dem Arbeitgeber weder rechtlich, wirtschaftlich noch persönlich verflochten sein.

Ein vorangegangener Kontakt der Arbeitnehmerin/ des Arbeitnehmers zum Arbeitgeber ist unschädlich, wenn der Arbeitgeber die Bewerbung zuvor definitiv abgelehnt oder nicht angenommen hat.

- (2) Die Vermittlungsvergütung kann nur gezahlt werden, wenn das vermittelte Arbeitsverhältnis nicht gegen ein Gesetz oder die guten Sitten verstößt. Darüber hinaus ist das Mindestlohngesetz zu beachten.
- (3) Die Beschäftigungsaufnahme muss innerhalb der im AVGS festgelegten zeitlichen Befristung erfolgen.

45.16 – Versicherungspflichtige Beschäftigung

- (1) Die Versicherungspflicht bestimmt sich nach den §§ 24, 25 SGB III. Maßgeblich ist die Versicherungspflicht zur BA.
- (2) Als Nachweis einer versicherungspflichtigen Beschäftigung in EU-/ EWR-Staaten genügt die Vorlage einer Bescheinigung des ausländischen Arbeitgebers in deutscher Sprache aus der hervorgeht, dass er ein versicherungspflichtiges, mindestens 15 Stunden wöchentlich umfassendes Beschäftigungsverhältnis mit der Arbeitnehmerin/ dem Arbeitnehmer nach dem Recht des Staates eingegangen ist, in dem er seinen Geschäftssitz hat. Bei berechtigten Zweifeln an der Richtigkeit der vorgelegten Bescheinigung kann die Vorlage weiterer Beweismittel verlangt werden, z.B. die Vorlage einer Bescheinigung des zuständigen Sozialversicherungsträgers. §§ 20, 21 SGB X sind zu beachten.

Versicherungspflicht im EU/EWR-Ausland gleichgestellt

45.17 – Beschäftigungsdauer

Die für die Auszahlung der Vermittlungsvergütung erforderliche Beschäftigungsdauer richtet sich nach § 26 SGB X i.V.m. § 187 Abs. 2 i.V.m. § 188 Abs. 2 BGB. Ausschlaggebend für den Beginn der Frist ist der Tag der tatsächlichen Beschäftigungsaufnahme.

Voraussetzung für die Zahlung der Vergütung von 1.250 Euro ist u.a. eine ununterbrochene Beschäftigung von mindestens sechs Wochen, für den Restbetrag von mindestens sechs Monaten, in dem durch den Träger der privaten Arbeitsvermittlung vermittelten Beschäftigungsverhältnis.

Die erforderliche sechs Wochen bzw. sechs Monate dauernde Beschäftigung ist durch Zeitablauf zu erfüllen. Zeiten ohne Arbeitsentgelt zählen als unschädliche Unterbrechung, verlängern jedoch den sechswöchigen bzw. sechsmonatigen Zeitraum. Bei einer einvernehmlichen, unwiderruflichen Freistellung von der Arbeitsleistung durch den Arbeitgeber unter Weiterzahlung des Arbeitsentgelts endet das Beschäftigungsverhältnis mit dem letzten Tag, an dem tatsächlich Arbeit geleistet wurde.

45.18 – Zahlung an den Träger

Die Vermittlungsvergütung ist an den Träger der privaten Arbeitsvermittlung zu zahlen.

Durch den Abschluss des Teilnehmer-/ Vermittlungsvertrages nach § 296 SGB III im Zusammenhang mit der Förderzusage an die Arbeitnehmerin/ den Arbeitnehmer ist die Zahlung der Vermittlungsvergütung gemäß § 296 Abs. 4 Satz 2 SGB III auf Dauer gestundet und kann somit auch dann nicht gegenüber der Arbeitnehmerin/ dem Arbeitnehmer geltend gemacht werden, wenn im Rahmen einer gerichtlichen Überprüfung ein Anspruch des Trägers der privaten Arbeitsvermittlung gegen die BA endgültig verneint wird.

45.19 – Rechtsbeziehung zum Träger

Bei erfolgreicher Vermittlung hat der Träger der privaten Arbeitsvermittlung einen öffentlich-rechtlichen Anspruch auf Auszahlung der Vermittlungsvergütung gegen die Bundesagentur für Arbeit. Dies gilt auch bei einem Betriebsübergang nach § 613a BGB.

Betriebsübergang

Die Feststellung über das Vorliegen der Auszahlungsvoraussetzungen für die Vermittlungsvergütung ist eine Entscheidung im Sinne eines Verwaltungsaktes, der gegenüber dem Träger der privaten Arbeitsvermittlung erlassen wird. Der Widerspruch ist damit zulässig.

Verfahren

- Teil 2 -

V.45.01 – Prüfung der Ausstellungs-/ Zahlungsvoraussetzungen

- (1) Die Ausstellung des AVGS muss von der Kundin/ dem Kunden beantragt werden (vgl. § 323 SGB III). Als Antrag gilt jede persönliche, telefonische sowie schriftliche Willensbekundung per Brief, Fax, eService oder E-Mail. Antragstellung
- Die Antragstellung durch einen Träger der privaten Arbeitsvermittlung, unter Vorlage einer Vollmacht der Kundin/ des Kunden, ist aufgrund der damit verbundenen Beeinträchtigung der gesetzlichen ausdrücklich vorgesehenen Auswahlfreiheit und zur Sicherstellung einer fairen Wettbewerbssituation nicht zu akzeptieren. Erst aus der Förderzusage ergibt sich der inhaltliche Umfang des AVGS, der die Auswahl eines passenden Trägers erst ermöglicht.
- Das Beginn-Datum der Gültigkeit des AVGS entspricht grundsätzlich dem Tag der Antragstellung. Ausnahmen sind in der VerBIS-Kundenhistorie zu begründen.
- (2) Über den Antrag auf Ausstellung eines AVGS entscheidet grundsätzlich die für den Wohnort zuständige Agentur für Arbeit und – in Abweichung vom Wohnortprinzip – die ZAV für den dort betreuten Personenkreis. Die Zahlung der Vermittlungsvergütung erfolgt durch den Operativen Service, Team AMDL, der für die Agentur für Arbeit zuständig ist, die den AVGS ausgestellt hat. Zuständigkeit -
räumlich
- Die Entscheidung über die Ausstellung und Festsetzung der Höhe des AVGS sowie die Prüfung der jeweiligen Zahlungsvoraussetzungen erfolgt durch die Vermittlungs- und Beratungsfachkraft. Sie entscheidet auch über die regionale Beschränkung und zeitliche Befristung. Zuständigkeit -
fachlich
- (3) Ein Alg-Anspruch, dessen Dauer sich nach § 147 Abs. 3 SGB III richtet, ist dem Bearbeitungsvermerk „Alg nach § 147 (3) ab <Datum>“ in VerBIS zu entnehmen. In VerBIS (Lebenslauf) ist auch die Mitnahme des Bezugs von Arbeitslosengeld zur vorübergehenden Arbeitsuche in einen anderen Mitgliedstaat erkennbar. Sonderfälle Arbeitslo-
sengeldbezug
- (4) Mit dem AVGS sind der Antragstellerin/ dem Antragsteller die „Hinweise zum AVGS“ auszuhändigen. Sie/ Er ist über den Inhalt des AVGS und die „Hinweise zum AVGS“ zu informieren. In diesem Zusammenhang ist zudem die Empfehlung auszusprechen, einen von ihr/ ihm ausgewählten Aushändigung Hin-
weise zum AVGS

Träger u.a. bei Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung oder dem Ende der Arbeitsuche zu informieren.

- | | |
|---|----------------|
| (5) Sind die Fördervoraussetzungen für einen AVGS nicht erfüllt, ist ein Ablehnungsbescheid zu erstellen, in dem konkret die Ablehnungsgründe beschrieben sind. Dieser ist im Fachverfahren COSACH über den BK-Browser aufzurufen. | Ablehnung |
| (6) Das Vorliegen der Fördervoraussetzungen, die Begründung für die Höhe der erweiterten Förderung, die zeitliche Befristung sowie die Gründe für die regionale Beschränkung des AVGS sind nachvollziehbar in der VerBIS-Kundenhistorie zu dokumentieren (§ 35 SGB X). Liegen die Voraussetzungen für eine erhöhte Vergütung nach 45.09 vor und wird diese Möglichkeit nicht in Anspruch genommen, sind auch diese Gründe zu dokumentieren. Ebenfalls ist festzuhalten, dass die Hinweise zum AVGS ausgehändigt wurden. | Dokumentation |
| (7) Die Erfassung des AVGS ist ausschließlich über COSACH, Verfahrenszweig AMP vorzunehmen. Diese Funktionalität unterstützt die Bearbeitung (Ausgabe/ Auszahlung) des AVGS. Die Informationen zur Ausgabe eines AVGS werden automatisiert an VerBIS übermittelt und in der Übersicht „Maßnahmen und Leistungen“ angezeigt. Die Zahlung einer Vermittlungsvergütung wird in VerBIS nicht automatisiert abgebildet. | COSACH/ VerBIS |
| (8) Der Einsatz der Förderleistung nach § 45 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB III wird im Rahmen der Förderstatistik abgebildet. Fördermeldungen werden ausschließlich über die Erfassung im Fachverfahren COSACH ausgelöst (Einzelheiten zur Erfassung sind den COSACH-Versionsinformationen zu entnehmen). | Statistik |

V.45.02 – Zahlung der Vermittlungsvergütung

- | | |
|---|------------------------------|
| (1) Die Vermittlungsvergütung kann nur an zugelassene Träger gezahlt werden. Ob eine gültige Zulassung | Nachweis der Trägerzulassung |
| <ul style="list-style-type: none">• am Tag der Unterzeichnung des Teilnehmer-/ Vermittlungsvertrages,• am Tag der Vermittlung (Abschluss des Arbeitsvertrages bzw. bei vorheriger mündlicher Einigung oder im Falle einer Einstellungszusage der Tag der Einigung oder der Zusage) und• am Tag der Beschäftigungsaufnahme | |

vorliegt, ist bei jeder Entscheidung über die Zahlung der Vermittlungsvergütung in COSACH (Trägerdatensatz der Agentur für Arbeit - Registerkarte „Zulassung“) zu prüfen. Sind in der Registerkarte „Zulassung“ keine

Daten erfasst, ist die Zulassung durch den Träger durch Vorlage einer Kopie nachzuweisen. Die Trägerzulassung und deren Dauer sind in COSACH zu erfassen.

Vor Zahlung der Vermittlungsvergütung empfiehlt sich die Prüfung, ob die Zulassung des Trägers zwischenzeitlich entzogen worden ist. Eine Übersicht entzogener Trägerzulassungen steht im Intranet der BA unter „SGB III > Förderung > Aktivierung/ berufliche Eingliederung > Maßnahmen bei einem Träger (MPAV) > Weitere Informationen“ zur Verfügung. Ein Eintrag in der Liste bedeutet nicht zwangsläufig, dass der Trägerzulassungsentzug aufgrund von § 181 Abs. 7 SGB III erfolgte und damit aufgrund des Nichtvorliegens der rechtlichen Voraussetzungen keine Vermittlungsvergütungen mehr gezahlt werden dürfen. Es werden beispielsweise auch dann Trägerzulassungsentzüge ausgesprochen, wenn ein Träger seine fachkundige Stelle wechselt und somit – ggf. nur vorübergehend - über keine gültige Trägerzulassung verfügt. Sofern der Träger ein neues, gültiges Trägerzertifikat vorlegt, spricht aus Zulassungssicht nichts gegen die Zahlung von Vermittlungsvergütungen.

- (2) Für einen Zahlungsanspruch ist ebenfalls der Abschluss eines wirksamen, vor Beginn der Vermittlungstätigkeit abgeschlossenen schriftlichen Teilnehmer-/ Vermittlungsvertrages mit daraus resultierendem Zahlungsanspruch des Trägers der privaten Arbeitsvermittlung gegen die Gutscheininhaberin/ den Gutscheininhaber zu prüfen.

Nachweis des Teilnehmer-/ Vermittlungsvertrages

Eine elektronische Unterzeichnung des Teilnehmer-/ Vermittlungsvertrages ist neben einer eigenhändigen Unterschrift, d.h. auf dem Papier, grundsätzlich ebenfalls möglich. Jedoch muss das elektronische Dokument (Teilnehmer-/ Vermittlungsvertrag) gemäß § 126a BGB mit einer qualifizierten elektronischen Signatur i. S. d. Vertrauensdienstegesetzes (vgl. z.B. die Signatur, die mit der digitalen Dienstkarte der BA erzeugt werden kann) versehen sein. Eine einfache elektronische Unterschrift (z.B. Scan der Unterschrift) ist nicht ausreichend, mit der Folge, dass auf diese Weise unterzeichnete Teilnehmer-/ Vermittlungsverträge mangels Einhaltung der Schriftform nicht wirksam zustande gekommen sind.

Der Abschluss des Vertrages muss nicht innerhalb des Gültigkeitszeitraums des AVGS MPAV liegen.

- (3) Folgende Unterlagen sind für die Auszahlung der Vergütung erforderlich:
Vermittlungsvergütung in Höhe von 1.250 Euro nach sechswöchiger Dauer des Beschäftigungsverhältnisses:
- Antrag des Trägers für die Auszahlung der Vermittlungsvergütung (unter Verwendung des aktuell gültigen [Formulars](#))
 - Original des AVGS

Notwendige Unterlagen

- Original der Vermittlungs- und Beschäftigungsbestätigung nach sechswöchiger Dauer des Beschäftigungsverhältnisses (unter Verwendung des aktuell gültigen [Formulars](#))
- Kopie des Teilnehmer-/ Vermittlungsvertrages mit handschriftlicher Unterschrift oder qualifizierter elektronischer Signatur

Restbetrag der Vermittlungsvergütung nach sechsmonatiger Dauer des Beschäftigungsverhältnisses:

- Antrag des Trägers für die Auszahlung der Vermittlungsvergütung (unter Verwendung des aktuell gültigen [Formulars](#))
- Original der Vermittlungs- und Beschäftigungsbestätigung nach sechsmonatiger Dauer des Beschäftigungsverhältnisses (unter Verwendung des aktuell gültigen [Formulars](#))

Ist die gültige Trägerzulassung noch nicht nachgewiesen, ist diese spätestens vor Zahlung der Vermittlungsvergütung einzureichen.

- (4) Sind Träger oder Arbeitgeber nicht im Fachverfahren STEP erfasst, ist dies nachzuholen. Zur vereinfachten Suche wird auf dem Antrag für die Auszahlung der Vermittlungsvergütung sowie der Vermittlungs- und Beschäftigungsbestätigung um die Angabe der Kunden- oder Betriebsnummer gebeten. Besitzt der Träger keine Betriebsnummer ist die Kundennummer ausreichend. Dies gilt auch für Arbeitgeber außerhalb des Bundesgebietes.
- STEP
Kunden- und Betriebsnummer
- (5) Im Antrag auf einen Eingliederungszuschuss (EGZ) wird die Frage gestellt, ob die Arbeitnehmerin/ der Arbeitnehmer durch einen Träger der privaten Arbeitsvermittlung vermittelt wurde. Angaben darüber, ob für die vermittelte Arbeitnehmerin/ den vermittelten Arbeitnehmer ein EGZ beantragt wurde, enthält die Vermittlungs- und Beschäftigungsbestätigung. Diese Angaben sind abzugleichen. Bei Zweifeln sind entsprechende Recherchen anzustellen.
- Abgleich EGZ-Antrag
- (6) Die Zahlung der Förderung erfolgt ausschließlich über ERP und ist sofort fällig. Die Zahlung etwaiger Verzugszinsen ist ausgeschlossen.
- Auszahlung
Mittelbewirtschaftung
- Die Ausgaben sind im ERP-Modul PSCD zu buchen. Es gelten folgende Finanzpositionen sowie Haupt- und Teilvorgänge (vgl. Kontierungshandbuch):
- § 45 SGB III Aktivierung und berufliche Eingliederung, Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein für eine Maßnahme bei einem Träger der privaten Arbeitsvermittlung (AVGS MPAV) - Pflichtleistung
Hauptvorgang 2316, Teilvorgang 0003
Finanzposition 3-686 01-00-5033
 - § 45 SGB III Aktivierung und berufliche Eingliederung Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein für eine Maßnahme bei

einem Träger der privaten Arbeitsvermittlung (AVGS MPAV) -
Ermessen

Hauptvorgang 2202, Teilvorgang 0009

Finanzposition 2-685 11-00-2259

- Reha – Aktivierung und berufliche Eingliederung § 45 SGB III –
Ermessen (nur Rehabilitandinnen und Rehabilitanden in
Trägerschaft der BA)

Hauptvorgang 2320, Teilvorgang 0002

Finanzposition 3-681 01-00-4612

- Reha – Aktivierung und berufliche Eingliederung § 45 SGB III –
Pflichtleistung (nur Rehabilitandinnen und Rehabilitanden in
Trägerschaft der BA)

Hauptvorgang 2322, Teilvorgang 0001

Finanzposition 3-681 01-00-4711

Hinsichtlich der Erfassung von Mittelvormerkungen (Bindungen) in ERP-
System wird auf die Regelungen der Haushalts- und Bewirtschaftungs-
bestimmungen – HBest – unter dem Stichwort „Bindung“ verwiesen.

Informationen zu Bindungsregeln sind auf der Eingangsseite des
Kontierungshandbuches (Linke siehe oben) unter Nr. 2 – Spiegelstrich
„Bindungsleitfaden“ zu finden.

Vom Fachverfahren COSACH werden Zahlungsdaten als Vorblendung in
das ERP-System geliefert. Diese müssen vor Auszahlung geprüft und
gegebenenfalls manuell angepasst oder ergänzt werden. Bei der
Erfassung der vorgeblendeten Daten für den AVGS ist der entsprechende
Verwendungszweck um die Angabe „Antrag zur Auszahlung der
Vermittlungsvergütung“ und „Datum des Antrages zur Auszahlung der
Vermittlungsvergütung“ zu ergänzen.

ERP-Vorblendung

(7) Für die Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung bei
einem Träger der privaten Arbeitsvermittlung stehen in der E-AKTE fol-
gende Aktentypen zur Verfügung:

- 1012 - Aktivierung u. berufl. Eingliederung
Hierbei handelt es sich um den Aktentyp für die teilnehmerbezogenen
Unterlagen.
- 2016 – AVGS MPAV / VGS
Hierbei handelt es sich um den Aktentyp für die trägerbezogenen Un-
terlagen.

- 2037 – Missbrauchsverdachtsfälle – Vermittlungsvergütung
Hierbei handelt es sich um den Aktentyp speziell für Missbrauchsverdachtsfälle beim AVGS MPAV.

- (8) Für die Sensibilisierung zum Erkennen von Verdachtsindikatoren sowie zum strukturierten Vorgehen bei Missbrauchsverdachtsfällen steht ein Leitfaden im Intranet der BA unter „SGB III > Förderung > Aktivierung/berufliche Eingliederung > Maßnahmen bei einem Träger (MPAV) > Weitere Informationen“ zur Verfügung. Leitfaden Missbrauchsverdacht

Die einzelnen Handlungsfelder sind aufgezeigt und einzuhalten.

Bei begründetem Verdacht auf Missbrauch wird von der Zentrale der BA eine sogenannte Missbrauchsverdachtswarnung im Intranet veröffentlicht. Missbrauchsverdachtswarnungen